



**Regelungen für den Frauen-, Herren- und Futsalspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus
gemäß § 47a SpO/WDFV bzw. § 47 Nr.1 F-SpO/WDFV**

1. Bei Vorliegen von durch ein Labor oder mittels Labordiagnostik bestätigten positiven Tests mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung von

- a) mindestens fünf Spieler*innen einer Frauen- oder Herren-Mannschaft oder**
- b) mindestens drei Spieler*innen bei Futsalmannschaften,**

die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden und innerhalb der letzten vierzehn Tage auf den Spielberichtsbögen der betreffenden Mannschaft (mit Spielrecht für den jeweiligen Verein) standen und die gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung aufgrund des positiven Tests am Spieltag zur Isolierung verpflichtet sind, erfolgt die Absetzung des folgenden Spiels. Eine Absetzung des Spiels aufgrund anderer, positiver Testnachweise (z.B. sog. Coronaschnelltests, Bürgertests, Coronaselbsttests) ist nicht möglich.

2. Unabhängig der vorgenannten Bestimmungen besteht das Recht auf Absetzung des folgenden Spiels in jedem Fall, wenn der nach Abzug der positiv getesteten Spieler*innen, deren Tests die Kriterien nach Nummer 1 erfüllen, ermittelte Kader aufgrund verminderter Spieler*innenzahl nicht mehr spielfähig ist. Als nicht mehr spielfähig im Sinne dieser Regelung gilt eine Mannschaft, wenn der Kader

- a) bei einer 11er-Mannschaft weniger als 11 Spieler*innen,
- b) bei einer 5er-Mannschaft (Futsal) weniger als fünf Spieler*innen

umfasst. Die für die Kadergröße maßgebliche Spieler*innenzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen der betreffenden Mannschaft stehenden Spieler*innen mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele der laufenden Saison der betreffenden Mannschaft, maximal jedoch der letzten vier Spiele. Dies bedeutet, dass jede/r Spieler*in, die/der mindestens einmal auf der Spielberechtigungsliste der vorgenannten Spiele steht, für die Berechnung der Kadergröße mitgezählt wird, wobei jede/r Spieler*in nur einmal bei der Berechnung der Kadergröße Berücksichtigung findet, unabhängig davon, auf wie vielen Spielberichtsbögen des fraglichen Zeitraums sie/er steht. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Spiel absolviert haben, so zählen zur Ermittlung der Spielfähigkeit eines Teams die letzten maximal vier Pokal- und/oder Freundschaftsspiele. Das Prozedere der Berechnung der Kadergröße ist für jedes abzusetzende Spiel neu anhand der für den Absetzungszeitpunkt relevanten Spiele nach dieser Nummer durchzuführen. Für Pokalspiele werden zur Berechnung der Kadergröße ebenfalls die maximal vier letzten Meisterschaftsspiele herangezogen, im Übrigen gelten die Regelungen für Meisterschaftsspiele nach dieser Nummer für Pokalspiele entsprechend.

3. Bei der Berechnung der Kadergröße nach Nummer 2 spielt die tatsächliche Verfügbarkeit von Spieler*innen zum Zeitpunkt des Spiels keine Rolle; insbesondere bleiben Vereinswechsel, Verletzungen, Sperren, etc. unberücksichtigt.



**Regelungen für den Frauen-, Herren- und Futsalspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus
gemäß § 47a SpO/WDFV bzw. § 47 Nr.1 F-SpO/WDFV**

4. Der Verein hat den Antrag auf Absetzung und die entsprechende, zur Absetzung berechtigende, Anzahl an Testnachweisen nach Nummer 1 und 2 über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses vor dem abzusetzenden Spiel vorzulegen. Ist dies aufgrund der Kurzfristigkeit der Testnachweise vor dem Spiel nicht möglich, sind die Nachweise nach Nummer 1 einen Tag nach vereinsseitigem Eingang des letzten, zur Absetzung des Spiels berechtigenden Nachweises, spätestens jedoch fünf Werktage nach Spielausfall, an den/die zuständige/n Staffelleiter*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende*n des zuständigen Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung – auch nur eines Teils der zur Spielabsetzung erforderlichen Nachweise – wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag nach dieser Nummer gestellt hat.
5. Für jedes weitere abzusetzende Spiel ist ein neuer Antrag gemäß dem unter Nummer 4 beschriebenen Prozedere unter neuerlicher Beifügung aller erforderlichen Nachweise zu stellen.
6. Das abgesetzte Spiel wird durch die/den zuständige/n Staffelleiter*in grundsätzlich in der übernächsten auf das betreffende Spiel folgenden Woche neu angesetzt, es sei denn, eine der beiden Mannschaften hat in dieser Woche bereits ein offiziell angesetztes Pflichtspiel zu bestreiten, dann wird das Spiel am auf diese Woche folgenden, nächstmöglichen freien Termin angesetzt. Dies können auch Termine sein, die nicht als Nachholspieltage im Rahmenterminkalender vorgesehen sind. Alle Spiele außer Pflichtspiele (Freundschaftsspiele, Turnierspiele, etc.) sind gemäß diesen Regelungen als nachrangig anzusehen und zugunsten des nachzuholenden Spiels abzusetzen.
7. Bei Missachtung der vorstehenden Regelungen oder bei Täuschungsversuchen (z. B. gefälschter Testnachweis) behält sich die spielleitende Stelle jeweils eine Abgabe an das zuständige Sportgericht, welches u. a. eine Spielwertung durch das Sportgericht nach sich ziehen könnte, und ggfs. weitere juristische Schritte vor.